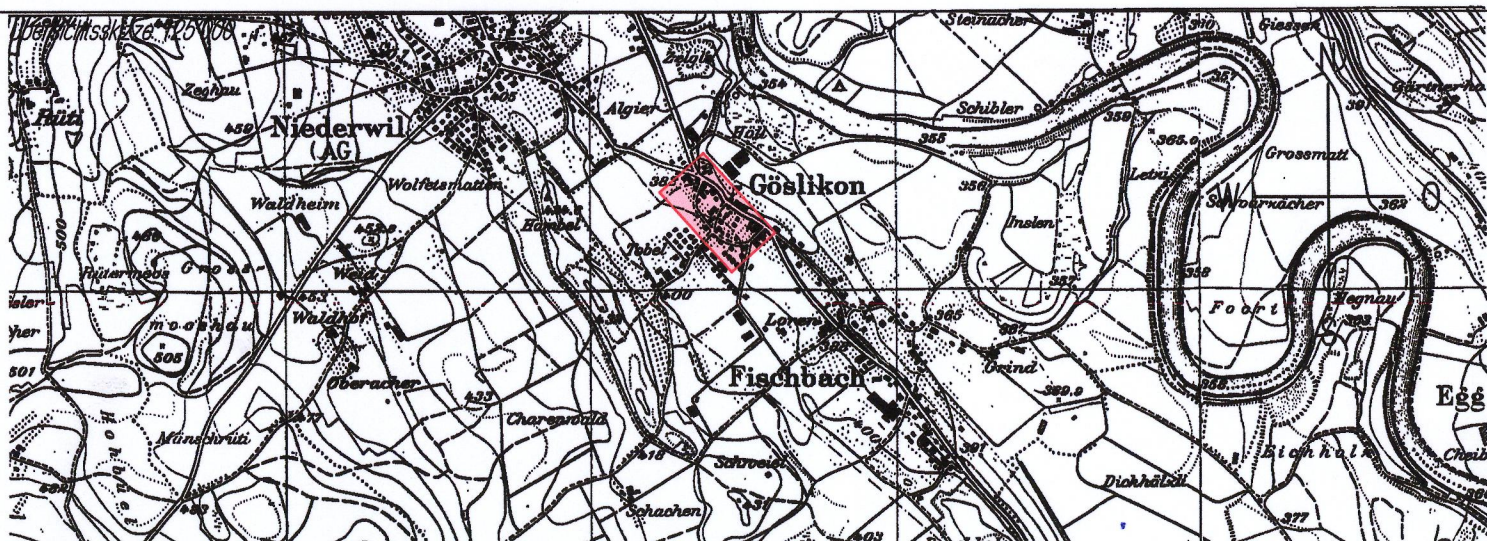


Kanton Aargau
Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung

Gemäss Par. 17 BauG.

SITUATION 1:500



Verfasser:	Datum:	Entw./Gepr.:	Gez.:	Grösse:	Rev.:	Plan Nr.:
E. Fees + R. Sterli Ingenieure + Planer Zugerstrasse 12 5620 Brämgarten	05. April 2004	R.S.	V.H.	80/128	17. März 2008 20. Feb. 2011 22. März 2011 24. Juni 2011 15. Sept. 2011 08. Dez. 2011	03/32-EP
Erstellt Plan		Überholt durch Plan				
vom: Nr.:		vom: Nr.:				

Mitwirkungsbericht vom : 06. Februar 2012 bis : 06. März 2012
Vorprüfungsbericht vom : 04. Januar 2012
Öffentliche Auflage vom : 06. Februar 2012 bis : 06. März 2012
Beschlossen vom Gemeinderat am : 30. April 2012

Der Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand:

Genehmigung : Genehmigung durch das Departement
Bau, Verkehr und Umwelt
Aarau, den 27. Juni 2012

Der Generalsekretär:

Legende zum Erschliessungsplan

1. Genehmigungsinhalt

B / A

Sichtzone mit Beobachtungsdistanz B und Knotensichtweite A

2. Orientierungsinhalt

Baulinien die Gegenstand einer anderen Vorlage sind
bestehende Strasse / Wege
Erschliessungsstrassen ES, neu
Gehwege / Fusswege, neu
Gehwege / Fusswege, markiert
Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan
Bauzonengrenze
Perimeter des Erschliessungsplanes

Gebäude mit Substanzschutz
(Erhaltungswerte Gebäude unter kommunalem Schutz)

Die in Plan vielmals bezeichneten Gebäude sind von kulturgeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

Gebäude mit Volumenschutz
(Für den Strassenraum wichtige Gebäude)

Die im Plan bloß bezeichneten Gebäude sind für das Strassen- und Ortsbild von besonderem Wert und ihre Volumeschutze. Zusätzlich zu dem bloßen Substrichschutz zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen die abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und in etwa auf den bisherigen Ausmassen wieder aufgebaut werden. Daraus kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Strassen- und Ortsbild mindestens gleichwertige Lösung entsteht. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann eine geringfügige Streifenverbreiterung verlangt werden.



Überige des Strassenbild mitbestimmende Gebäude

In den Anschlussbereichen dieses Erschliessungsplanes müssen für die Beulnlinien die bestehenden Erschliessungspläne beigezogen werden.

